

Zeitschrift: Der Traktor und die Landmaschine : schweizerische landtechnische Zeitschrift

Herausgeber: Schweizerischer Verband für Landtechnik

Band: 18 (1956)

Heft: 5

Rubrik: Achte auf den Andern!

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 08.01.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

— Durch die gründliche Bearbeitung des Futters wird die Trocknungszeit verkürzt.

Beim **Gras zetten** wird das Gras nicht nur gleichmässig verteilt, wie dies mit einer **Graszettmaschine** geschieht, sondern derart gekehrt, dass die schweren und nassen Bodenteile des Futters nach oben zu liegen kommen.

Beim **Wenden** wird das Futter ebenfalls nicht nur aufgelockert, sondern gekehrt, so dass das vorher bodenseitig gelegene Futter obenauf zu liegen kommt.

Beim «**Mähdelen**» entstehen luftige, hochgestellte, absolut ungezopfte «**Mähdli**» oder grosse Mahden, die zum Aufladen günstig sind. Die «**Mähdli**» können mit der Maschine gut gezettet werden.

Der «**Schnellheuer**» lässt sich an jede genormte Dreipunktaufhängung aufbauen oder mit Zusatzwinde für Traktoren ohne Hydraulik aufhängen. Die Maschine ist eine Erfindung und Entwicklung eines Schweizer Landwirtes. Die erste Probeserie wurde in der Schweiz gebaut. Sie stand damals noch stark in den «**Kinderschuhen**». Für die Weiterentwicklung war sie jedoch von Bedeutung. Da die bis jetzt eingetroffenen Bestellungen in Deutschland die möglichen Fabrikationsziffern schon bei weitem übersteigen, kann dieses Jahr nur eine beschränkte Anzahl «**Schnellheuer**» in die Schweiz eingeführt werden. Es ist deshalb begreiflich, dass die Generalvertretung in der Schweiz die Maschine noch nicht propagiert. Doch soll der Landwirt vom Erscheinen dieser Maschine wissen, damit er richtig disponiert. A. K. R.

Achte auf den Andern!

Die Schweizerische Konferenz für Sicherheit im Strassenverkehr, zu deren Tagungen auch unser Verband regelmässig eingeladen wird, veranstaltet bekanntlich jedes Jahr Verkehrserziehungsaktionen. Sie führte seit ihrer im Jahre 1953 erfolgten Gründung folgende thematischen Verkehrserziehungsaktionen durch:

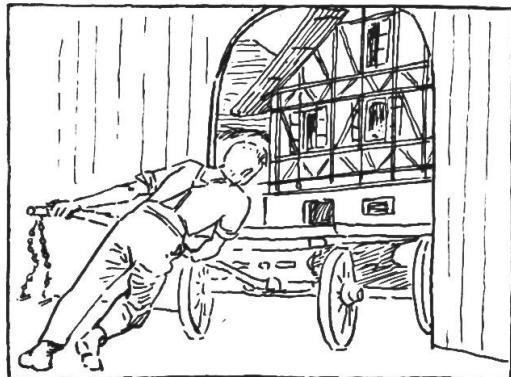
- 1953 Lärmbekämpfung und Bodenmarkierungen beachten
- 1954 Signale und Zeichen geben
- 1955 Ueberholen und Vortrittsrecht.

Wir haben in den vergangenen Jahren in unserer Zeitschrift im Sinne der erlassenen Parolen aufklärend gewirkt, ohne auf die Aktionen der genannten Konferenz speziell hinzuweisen. Anlässlich der Tagung vom 9. Februar 1956 wurde beschlossen, während der Monate Mai und Juli 1956 auf gesamtschweizerischer Basis eine Verkehrserziehungsaktion unter dem Moto zu starten: «Achte auf den Andern!»

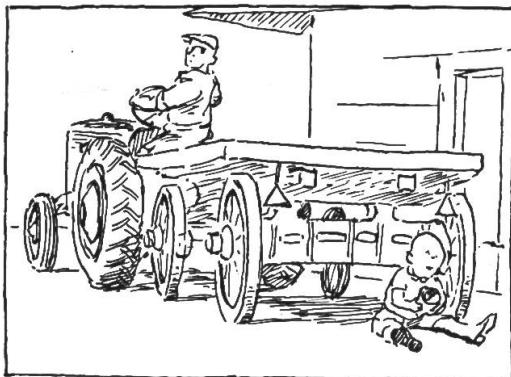
Die ländliche Bevölkerung, vor allem auch die Besitzer und Führer von motorisierten Landmaschinen, denen die Verkehrssicherheit nicht weniger am Herzen gelegen ist, als den übrigen Schichten der Bevölkerung, macht wiederum bei dieser Aktion freudig mit. Um jedem Landwirt sein Mitwirken zu erleichtern, veröffentlichen wir nachstehend einige Hinweise.

Achte auf den Andern!, ... bevor Du ...

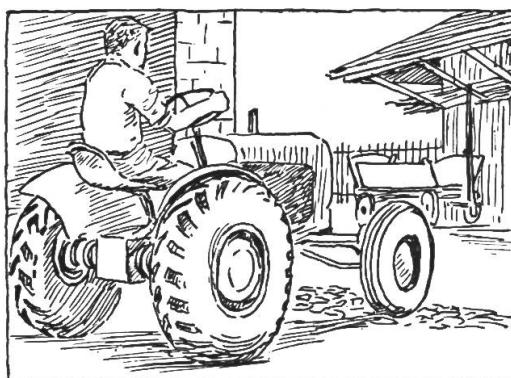
1. ... einen leeren Wagen von der Scheune oder Tenne auf die Strasse schiebst;



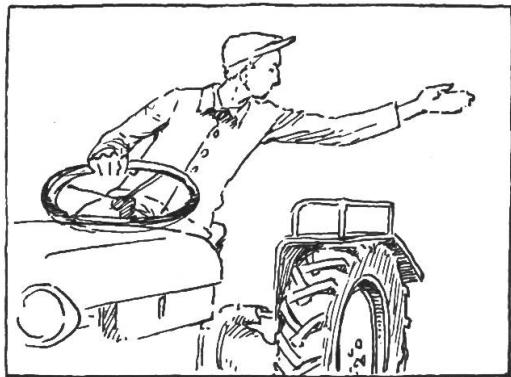
2. ... auf dem Hof und auf der Strasse mit dem Traktorzug oder Pferdegespann rückwärtsfährst (spielende Kinder!);



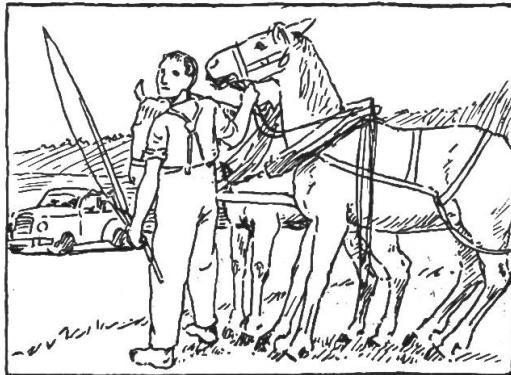
3. ... von der Tenne, Garage oder vom Hofplatz auf die Strasse hinausfährst;

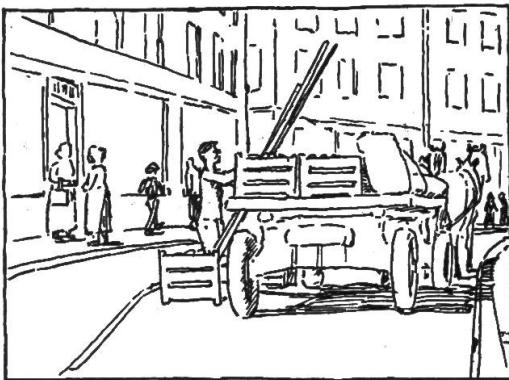


4. ... von der Strasse nach links auf einen Feldweg oder direkt auf das Feld abschwenkst (und gib Deine Absicht zum Abbiegen rechtzeitig und deutlich mit ausgestrecktem Arm bekannt!);

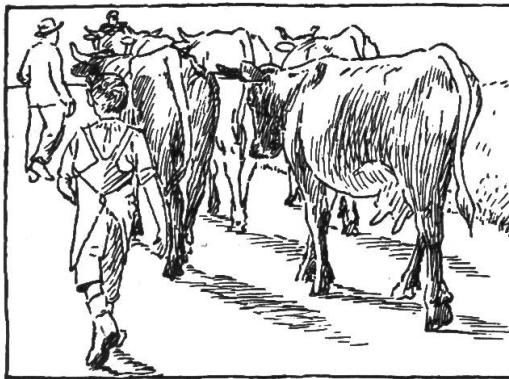


5. ... vom Feld oder Feldweg in die Strasse einbiegst;

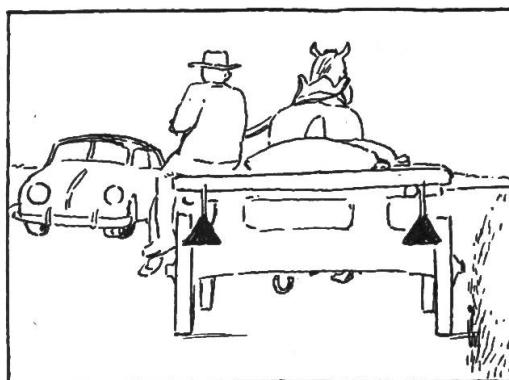




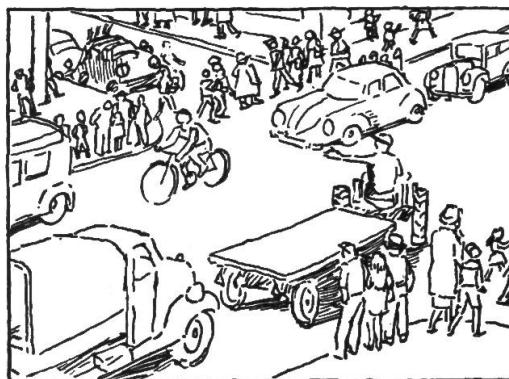
6. ... Wagen oder Anhänger parkierst (nicht zu viel Platz versperren, nicht an Sicherheitslinien, Kurven und Gabelungen parkieren! — dies nicht nur in der Stadt, sondern auch auf der Landstrasse);



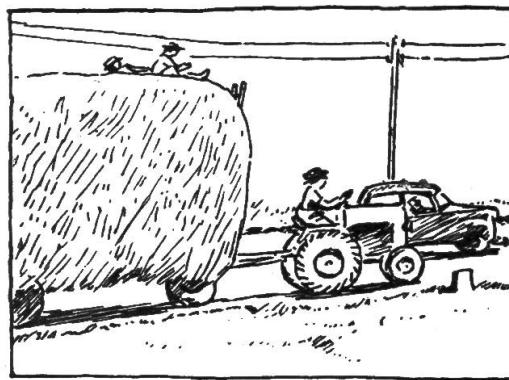
7. ... eine Viehherde auf die Strasse treibst, nimm genügend Personen mit und vergiss nicht, nachts die Herde genügend mit Licht und Rückstrahler zu markieren;



8. ... bei Dämmerung oder nachts Dich mit einem Gefährt auf die Strasse begiebst. Tue es nur mit genügender Beleuchtung und Kennzeichnung (hinten) mit roten Rückstrahlern ... und setz Dich nicht seitwärts auf den Wagen (die Beine sind in Gefahr);

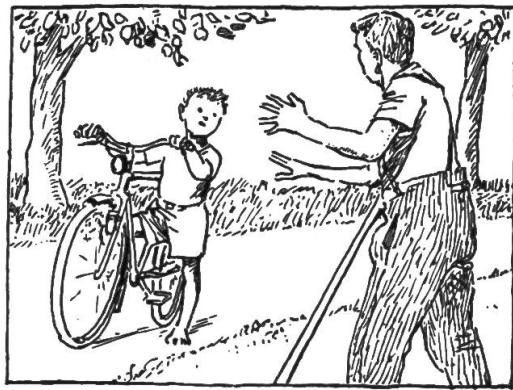


9. ... mit dem Traktorzug oder Pferdegespann in den Bezirkshauptort oder in eine Stadt fährst; richte es so ein, dass Du nicht zu Stosszeiten (morgens, mittags und abends) mit Deinem langsamen Gefährt in der Stadt verkehren musst;

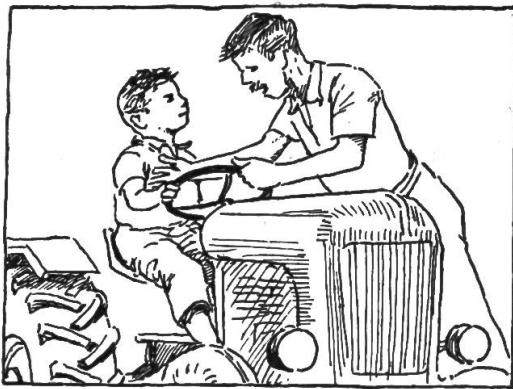


10. ... mit Erntewagen heimfährst (nicht zu breit laden und stets am rechten Strassenrand fahren);

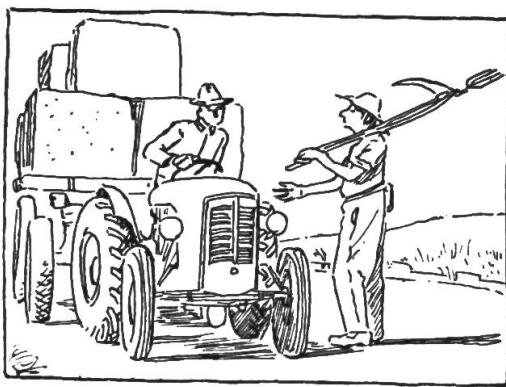
11. ... im Begriffe bist, einem 4-5jährigen das Benützen des Fahrrades auf der Strasse zu gestatten ... und verbiete es ihm;



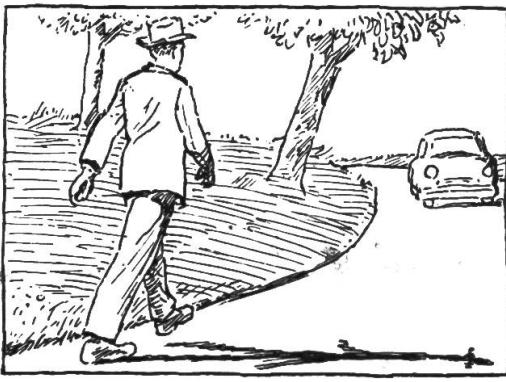
12. ... im Begriffe bist, einem Jungen unter 15 Jahren zu gestatten, auf der öffentlichen Strasse einen Traktor (auch Einachser!) zu führen und ... verbiete es ihm;



13. ... einen Kollegen auf der Strasse begrüssest und ... sage ihm, das was Du zu sagen hast, nicht mitten auf der Strasse, sondern am Strassenrand; es lässt sich dort genau gleich gut mit ihm plaudern;



14. ... zu Fuss eine Strasse benützest, gehe am linken Strassenrand, damit Du die Gefahr siehst, und überquere die Strasse nicht, ohne Dich vorher nach links und rechts zu überzeugen, dass Du es ohne Gefahr tun kannst;



15. ... gelegentlich im Wirtshaus verspätet und ... vielleicht ein Gläschen zu viel trinkst; fahre in einem solchen Zustand weder mit einem Fahrrad, noch mit einem Motorfahrzeug nach Hause !

